

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat III B2

Herr Dr. Wustlich

11019 Berlin

Telefon

+49 (0)1579-2379338

Telefax

06861 - 8390 131

E-Mail

Julia.Metto@next2sun.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Datum

17.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur „Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 12.05.2021

Mit freundlichen Grüßen,

Next2Sun GmbH

Julia Metto

Öffentlichkeitsarbeit

Stellungnahme zur „Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 12.05.2021

Mit der „Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ sollen das Volumen bei der Innovationsausschreibung für besondere Anlagen erhöht und eine Verbesserung der Flächenkulisse für sog. Agro-PV-Anlagen erweitert werden.

Als Deutschlands führender Anbieter von flächensparsamen vertikalen Agro-PV-Anlagen (nachfolgend APV-Anlagen genannt), möchte die Next2Sun GmbH (nachfolgend: Next2Sun) hierzu ein paar wichtige Anregungen vortragen.

Die Next2Sun begrüßt die weitere Konkretisierung der Innovationsausschreibung für besondere Solaranlagen und die Erhöhung des hierfür vorgesehenen Ausschreibungsvolumens auf 150 MW. APV-Anlagen können zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und auch zu deren Akzeptanz einen sehr wesentlichen Beitrag leisten. Im Gegensatz zu PV-Freiflächenanlagen (nachfolgend PV-FFA) ermöglichen APV-Anlagen zum einen grundsätzlich eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen, verringern somit deutlich die Flächenkonkurrenz und tragen zur Versorgungssicherheit bei. Zum anderen bietet die bei Agro-Photovoltaik notwendigerweise geringere PV-Belegungsichte die Möglichkeit, besonders netzdienliche Konzepte umzusetzen. So ermöglichen bspw. vertikale bifaziale APV-Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung eine Stromerzeugung mit Produktionsspitzen in den Morgen- und Abendstunden. Diese stellen eine sehr wichtige Ergänzung zu herkömmlichen PV-FFA dar und tragen zu einer kosteneffizienten und am tatsächlichen Strombedarf orientierten Stromproduktion bei. Sie ermöglichen, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der gesamten Stromproduktion weiter zu erhöhen und dabei den Speicherbedarf zu minimieren.



Abbildung 1: Vertikale, bifaziale Solarmodule. Mahd einer Grünlandfläche im Solarpark Aasen (Donaueschingen)

Das Potenzial für APV-Anlagen ist immens. Die Forschungsgruppe von Dr. Christoph Gerhards am Fraunhofer IMW hat in einer Szenarioanalyse berechnet, dass perspektivisch allein auf den 2,3 Millionen Hektar (ha), auf denen aktuell Energiepflanzen angebaut werden, mit vertikaler bifazialer Agro-PV circa 750 Terawattstunden (TWh) erzeugt werden könnte, was gut 30 Prozent des gesamten deutschen Energiebedarfs 2035 decken würde (Energiepflanzen: circa zwei Prozent). Das wäre mehr als die gesamte Stromproduktion in 2020 – gleichzeitig stünde diese Fläche durch die Doppelnutzung wieder weitgehend für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Das Fraunhofer ISE hat ermittelt, dass der landwirtschaftliche Ertrag bei Agro-PV sogar höher sein kann als auf rein landwirtschaftlich genutzten Flächen – Untersuchungen der Next2Sun bestätigen dies.



Abbildung 2: Blühstreifen entlang der vertikalen, bifazialen Solarmodule im Solarpark Aasen

Darüber hinaus kann dieser Anlagentyp nachhaltig zum Umwelt- und Naturschutz beitragen:

Der Eingriff in die bestehende Fläche ist sehr gering. Es gibt nahezu keine Versiegelung und mit einem Überbauungsgrad von unter 1 % ist dieser sehr gering. Der Überbauungsgrad herkömmlicher FFPV-Anlagen beträgt zum Vergleich 50-60 % der Fläche.

Ferner bilden sich unterhalb der Aufständigung oft hochwertige Strukturen. Diese sind bereits ohne zusätzliche Maßnahmen mit denen von Blühstreifen und Altgrasstreifen vergleichbar. Darüber hinaus lassen sich gezielt Habitatstrukturen, wie bspw. Lesesteinhaufen, Totholz oder Feuchtbereiche unter den Modulreihen schaffen.

Die Definition von Agro-Photovoltaik als Schlüssel zur Missbrauchsvermeidung

Die Next2Sun ist überzeugt, dass eine strikte und objektivierbare Eingrenzung von APV notwendig ist, um Missbrauch von Agro-Photovoltaik zu vermeiden und so die angestrebte Doppelnutzung und deren Akzeptanz auch tatsächlich zu erreichen. Da die Missbrauchspotenziale mit konventionellen Anlagen („Pseudo-APV“) auf Dauergrünland besonders hoch ist begrüßen wir zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich, dass Dauergrünland nicht in die Definition besonderer Anlagen einbezogen wird, wenngleich vertikale bifaziale APV-Anlagen auch und gerade auf Dauergrünland sehr gut umsetzbar sind und einen wertvollen Beitrag leisten können.

Perspektivisch ist unserer Einschätzung nach der Schlüssel zur Missbrauchsvermeidung unter Einschluss von Dauergrünland eine hinreichend strikte und objektivierbare Definition von APV. Mit der Definition aus der im Mai 2021 veröffentlichten DIN SPEC 91434 ist bereits eine sehr differenzierte Regelung ausgearbeitet worden (vgl. www.din.de 2021). Zur Vermeidung von Unklarheiten ist es in diesem Zusammenhang dringend geboten, bei der Formulierung einer Definition auf

Aspekte der Mindestanforderungen an die Nutzbarkeit der Grundfläche durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie der Flächenverfügbarkeit zu achten. Technische Kriterien hinsichtlich der PV-Nutzung, aus denen eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzbarkeit abgeleitet werden könnte, wie bspw. konkrete Angaben zur Überbauungsfläche, sollten explizit benannt werden.

Als Beispiel für eine vereinfachte operationalisierte Definition von APV-Anlagen, die eine Pseudo-Nutzung verhindern kann, sei die Folgende angefügt:

>> Als Agro-Photovoltaikanlagen gelten Anlagen im Geltungsbereich
eines Bebauungsplanes, der entweder
eine Grundflächenzahl von maximal 0,15 oder
für die Solarkollektoren eine minimale Höhe der Unterkante von 4,0 m
festsetzt. << (Next2Sun GmbH)

Für den Anwendungsfall der Sonderkulturen könnte diese Definition auf die in der DIN SPEC genannte Durchfahrtshöhe von 2,10 m angepasst werden.

Mindestvolumina je Kategorie besonderer Solaranlagen zur gleichmäßigen Förderung

Die in der Innovationsausschreibung zur Förderung vorgesehenen Kategorien sind technologisch sehr heterogen.

1. Solaranlagen auf Gewässern,

2. Solaranlagen

a) auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche, oder

b) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, oder

3. Solaranlagen auf Parkplatzflächen.

Durch die Unterschiedlichkeit der Technologieansätze wäre ohne einen gesonderten Zuschlagsmechanismus zu befürchten, dass alle oder zumindest fast alle Zuschläge für einen bestimmten Technologieansatz erteilt werden, oder zumindest bestimmte andere Ansätze nicht realisiert werden können. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers, die Erprobung neuer Technologieansätze für flächenschonende Solaranlagen anzureizen bzw. wirtschaftlich erst zu ermöglichen. erfolgversprechende Technologieansätze könnten dadurch bereits in einem (zu) frühen Entwicklungsstadium vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Zuschläge zunächst zu jeweils 20 MW aus jeder Anlagenklasse zu erteilen. Eine verbleibende Zuschlagsmenge, die ohne technologische Differenzierung vergeben wird, erhält dabei den Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Technologieansätzen und eine forcierte Markteinführung der wirtschaftlichsten Technologien.

Das Vorgehen gesonderter Teilmengen für Gebote, die eine bestimmte Eigenschaft aufweisen, ist bereits erprobt (Innovationsausschreibung 2020: Gesonderte/vorrangige Bezuschlagung von

Anlagenkombinationen) und im aktuellen EEG verankert (Gesonderte/vorrangige Bezuschlagung von Windenergieanlagen in der Südregion), welches analog angewendet werden könnte.

Zusammenfassung

- Die Next2Sun begrüßt die weitere Konkretisierung der Innovationsausschreibung für besondere Anlagen und die Erhöhung des hierfür vorgesehenen Ausschreibungsvolumens auf 150 MW.
- Die Next2Sun begrüßt, dass zur Missbrauchsvermeidung Dauergrünland von der Innovationsausschreibung ausgeschlossen wird.
- Perspektivisch kann Dauergrünland in die APV-Förderung einbezogen werden, wenn eine hinreichend strikte und objektivierte Abgrenzung zu konventionellen Anlagen umgesetzt wird (Vorschlag siehe oben)
- Die Next2Sun regt an, zur gleichmäßigen Förderung der heterogenen Segmente innerhalb der besonderen Solaranlagen eine Mindestförderung je Unterkategorie von 20 MW einzuführen.

Merzig, den 17. Mai 2021



Next2Sun GmbH
Heiko Hildebrandt, CEO